

Rainbow-Squash-Club 1980 Wuppertal e. V.
Satzung

Um die Lesbarkeit der Satzung zu erleichtern, wird auf die sprachliche Differenzierung männlich/weiblich/diverse verzichtet. Gemeint sind grundsätzlich alle Geschlechter.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Club führt den Namen „Rainbow-Squash-Club von 1980 Wuppertal“, mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ (e. V.).
- (2) Der Sitz des Vereins ist Wuppertal.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Rainbow-Squash-Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und soziale Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Squash-Sport und des freundschaftlichen Verkehrs der Mitglieder untereinander sowie zu anderen Vereinen verwirklicht.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Der Club erstrebt keinen Gewinn.

§3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins sind:
 - a. Ordentliche Mitglieder
 - b. Ehrenmitglieder
 - c. Jugendmitglieder
- (2) Aktiv und passiv wahlberechtigt sowie auch in der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist verpflichtet, die Satzungen des Squash Landesverbandes NRW e.V. und des Deutschen Squash Verbandes e.V. anzuerkennen und den Interessen und Zielen der Verbände und damit der ganzen Squash-Gemeinschaft nicht in grober Weise zuwider zu handeln (§10 Punkt 6 Satzung Squash Landesverband NRW).

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über das schriftliche Aufnahmegesuch eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung muss nicht begründet werden. Wer noch nicht 18 Jahre alt ist, hat die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters beizubringen.
- (3) Die Mindestmitgliedschaft beträgt für ordentliche Mitglieder mindestens 12 Monate.
- (4) Ehrenmitglieder werden ausschließlich durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen umfasst.
- (5) Mit dem Monat der Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 30.06. oder 31.12. des Jahres erklärt werden. Die Erklärung bedarf der Schriftform und muss spätestens bis zum 15. Mai bzw. 15. November des Jahres dem Vorstand zugegangen sein. Hat das Mitglied das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet, kann es den Vereinsaustritt jederzeit zum Monatsende erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen Zweck und Satzung des Vereins verstößt oder wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Club unwürdig zeigt.

Vor der Entscheidung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht dem Ausgeschlossenen das Recht, die Mitgliederversammlung anzurufen, zu.

Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Grund der Ausschließung unterliegt nicht der Nachprüfung durch die ordentlichen Gerichte.

- (4) Des Weiteren verliert das Mitglied seine Mitgliedschaft, wenn es trotz mindestens zweifacher Mahnung per E-Mail sowie einfacher Mahnung in Schriftform mit der Zahlung des Vereinsbeitrages in Verzug bleibt.

§6 Beitrag

- (1) Die Vereinsbeiträge werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Sie sind von den Mitgliedern monatlich im Voraus zu zahlen.
- (3) Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Ehrenmitglieder werden von der Zahlung der Vereinsbeiträge freigestellt.

§7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 3 Personen, nämlich
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden und
 - dem Schatzmeister (2. Stellvertreter des Vorsitzenden)

Zur Berücksichtigung der Interessen der Jugendlichen soll ein Jugendwart gewählt werden.

- (2) Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Der Verein kann nur durch zwei von ihnen gemeinschaftlich vertreten werden.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein, überwacht die Geschäftsführung und trägt für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung Sorge.
- (4) Der Vorstand beruft ein und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlung.
- (5) Der Vorsitzende und die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes wird ehrenamtlich ausgeübt.
- (6) Beschlüsse des Vorstandes werden mündlich oder schriftlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Verhinderung des Vorsitzenden die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag. Der Vorstand ist beschlussfähig, solange nicht seine Mitgliederzahl unter drei Personen beträgt.
- (7) Scheidet während der Amtsdauer ein Mitglied des Vorstandes aus, so ist für den Rest der Amtsperiode eine Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung vorzunehmen. Sinkt durch Ausscheiden die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei Personen herab, so ist umgehend eine Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
- (8) Der Vorstand benennt seine Stellvertretungen und Gehilfen, insbesondere den Schrift- oder Geschäftsführer.
- (9) Zu Entscheidungen des Vorstandes ist in folgenden Fällen die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich:
- a. zu Geschäften, durch die eine EUR 3.000,00 übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird;
 - b. Zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken;
 - c. Zur Aufnahme von Krediten jeglicher Form.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle im Namen des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmungen aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.

§9 Schriftführer und Schatzmeister

- (1) Der Schriftführer hat über jede Verhandlung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, das von dem Schriftführer und dem Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (2) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben.
Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

§10 Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand beruft alljährlich nach Möglichkeit im ersten Vierteljahr eine ordentliche Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich per E-Mail, unter Mitteilung der Tagesordnung, einzuladen sind.
Sofern keine E-Mail Adresse bekannt ist oder die Kommunikation per E-Mail fehlschlägt, erfolgt die Einladung in Schriftform.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
Sie sollte folgende Punkte enthalten: Vorlage des Jahresberichtes; Rechenschaftsbericht des Schatzmeisters, Entlastung des Vorstandes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Schatzmeisters, Wahlen (sofern erforderlich).
- (3) Anträge sollen von den antragstellenden Mitgliedern spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.
Später gestellte Anträge können vom Vorstand zurückgewiesen werden.
- (4) Der Vorstand kann jederzeit in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dieses von mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst. In allen vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen, insbesondere bei Satzungsänderungen, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Einmal jährlich soll in zeitlichem Zusammenhang vor der Mitgliederversammlung eine Jugendvollversammlung stattfinden. Sie ist antragsberechtigt an den Vorstand und an die Mitgliederversammlung.

§11 Haftung

- (1) Der Verein haftet seinen Mitgliedern nicht.
- (2) Die Rechte der Mitglieder aus den vom Verein abgeschlossenen Versicherungsbeiträgen bleiben unberührt.

§12 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung der Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a. der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b. von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt sein Vermögen an den Squash Landesverband Nordrhein-Westfalen e.V. zum Zweck der Jugendförderung innerhalb des Landesverbandes.
- (5) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung, der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren des Vereins.

§13 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen, tritt mit Wirkung zum 01.04.2026 in Kraft und löst damit alle bisherigen Satzungen ab.

Entwurf: Birgit Verkennis

Beraten auf der Vorstandssitzung vom 23.11.2025 und als Vorlage für die Mitgliederversammlung am 27.03.2026 beschlossen.



Jürgen Meinhardt
1. Vorsitzender



Thomas Rüh
2. Vorsitzender



Birgit Verkennis
stellv. 2. Vorsitzende